



Vereinssatzung SSV Colonia e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SSV Colonia e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Pool-Billard-Bezirksverbands Mittelrhein e.V. (PBVM) und erkennt als solches die vom PBVM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool-Billard-Sportes.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Förderung des Sportes durch
 - die Überwachung der sportlichen Disziplin und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder
 - die Durchführung und Überwachung der Vereinsmeisterschaft
 - die Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich

§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt, der durch eine Austrittserklärung zum Ausdruck gebracht wird. Die Austrittserklärung hat durch einen Brief an die Geschäftsadresse des Vereins zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von zwei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsadresse möglich.

2. Ausschluß; der Ausschluß ist zulässig, wenn
 - a) das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins vorsätzlich mißachtet oder schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens drei Monate im Rückstand ist.
 - b) auf Antrag eines Mitgliedes mit mehr als 50% der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung für den Ausschluß stimmen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3.4. Durch Austritt oder Ausschluß wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.
- 4.2 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten ist.
- 5.2 Die Beitragserhebung erfolgt nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren.
- 5.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beitragsfestsetzung
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) Auflösung des Vereins.
- 7.6 Eine Änderung der Satzung kann rechtswirksam durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.
- 7.7 Eine Änderung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder erfolgen.
- 7.8 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“, Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn.
- 7.9 Der jeweilige Protokollführer muß generell mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls bestätigen.

§8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Sportwart

Vorstand im Sinne § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein.

- 8.2 Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 8.3 Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein bei den Versammlungen des PBVM und repräsentiert den Verein.
- 8.4 Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung oder eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben.
- 8.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein kommissarisches Mitglied eingesetzt werden. Dieses kommissarische Mitglied tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.
- 8.7 Die Aufgabenverteilung der Ressortinhaber regelt der Vorstand selber.

§9 Die Vorstandssitzung

- 9.1 Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Eine Einladungsfrist ist nicht notwendig.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und schriftlich festgehalten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.4 Die Vorstandssitzung ist für alles zuständig, was nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

§10 Kassenprüfer

- 10.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- 10.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- 10.3 Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 10.4 Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

§11 Schlußbestimmungen

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Satzung tritt durch Beschluß der Gründungsmitglieder vom 09.07.2009 in Kraft.